

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Pößneck

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Pößneck in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in der Sitzung am 26. Februar 2009 die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Pößneck in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 4. die Kinder
 5. die Eltern
 6. die Geschwister
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, des Aufbahrungsraumes und der Feierhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle	
bis zu 7 Kalendertagen	22,00 €
für jeden weiteren Tag	3,00 €
- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Feierhalle wird folgende Gebühr erhoben:
 - a) Nutzung der Feierhalle einschließlich Dekoration und Reinigung 143,00 €
 - b) Nutzung der Aufbahrung einschließlich Dekoration und Reinigung 40,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und das Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung der Leiche einer Person ab dem 5. Lebensjahr	
- Ausheben und Schließen des Grabes (Grundsatz: Einsatz städtisches Personal)	972,00 €
- Verleih von Dekoration für die Grabstätte (Matten, Blumen, Erdschale)	35,00 €
Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
- Ausheben und Schließen des Grabes	258,00 €
- Verleih von Dekoration für die Grabstätte	35,00 €
- (2) Bei der Beisetzung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

Vorbereitung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung (Erdarbeiten ohne Dekoration)	59,00 €
--	---------
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 26,00 €
- (4) Für den Versand von Urnen wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 38,00 €
- (5) Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, werden nicht als Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr wird entsprechend gemindert.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

- Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre | 972,00 € |
| b) Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahre (25 %) | 243,00 € |

Bei Ausgrabungen innerhalb der Ruhefrist wird ein Erschwerniszuschlag von 50 % des gültigen Stundensatzes erhoben.

c) Ausgrabung einer Aschenurne	37,00 €
d) ist bei der Ausgrabung eine Umsargung (ohne Sargstellung) erforderlich so wird hierfür eine Gebühr erhoben von	170,00 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Familien- und einer Einzelerdgrabstätte

Für die Überlassung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familiengrabstätte (20 Jahre)	1.440,00 €
Verlängerung pro Jahr	72,00 €
b) Einzelerdgrab (20 Jahre)	754,00 €
Verlängerung pro Jahr	38,00 €
c) Kindergrabstätte (15 Jahre)	210,00 €
Verlängerung pro Jahr	14,00 €
d) Gruften* (50 Jahre)	3.536,00 €
Verlängerung pro Jahr	70,00 €

* nur Verlängerung, keine Neuanlage

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte

Für die Überlassung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	720,00 €
Verlängerung pro Jahr	36,00 €
b) Urnengrabstätte (15 Jahre)	360,00 €
Verlängerung pro Jahr	24,00 €
c) Urnengemeinschaft	514,00 €
d) Urnennische Oberer Friedhof (15 Jahre)	630,00 €
Verlängerung pro Jahr	42,00 €
e) Urnennische Jüdewein (15 Jahre)	940,00 €
Verlängerung pro Jahr	60,00 €
f) Urnenstätte liegend (15 Jahre)	815,00 €
Verlängerung pro Jahr	54,00 €

§ 10

Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte, nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Ent-ziehung des Nutzungsrechts, durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unter-nehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Familiengräbern und Gruften	280,00 €
b) bei Einzelerdgräbern	103,00 €
c) bei Kindergräbern	33,00 €
d) bei Urnenwahlgräbern	99,00 €
e) bei Urnengräbern	51,00 €
f) bei Urnennischen	15,00 €

Die Gebühr enthält die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Bäumen, Sträuchern und sonstigem Zubehör.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Stadt Pößneck
Pößneck, den 05.06.2009

Michael Modde
Bürgermeister

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.